

Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Vom 30. Oktober 2020.

Begründung:

Trotz der Eindämmungsmaßnahmen steigt die Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 inzwischen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Dies hat dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden kann, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt. Aktuell verdoppeln sich die Infiziertenzahlen etwa alle sieben und die Zahl der Intensivpatienten etwa alle zehn Tage. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 v.H. der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb nun erforderlich, durch eine befristete erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Wesentlich ist es dabei auch, jetzt schnell zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger oder umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Ziel der Maßnahmen ist es, die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, auch im Hinblick auf das bundesweite Infektionsgeschehen, aufrechterhalten bleibt. Dies ist ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen zu gewährleistenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Der Staat erfüllt damit seine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Eine zeitlich befristete, erhebliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des deutschen Gesundheitssystems abzuwenden. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel aktuell nicht zu Verfügung stehen. Um ein noch weiter reichendes Herunterfahren des öffentlichen Lebens vermeiden zu können, sind die vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen auf Einschränkungen der privaten Freizeitgestaltung begrenzt. Hier kann das Infektionsgeschehen nach den bisherigen Erkenntnissen durch eine Verminderung der persönlichen Kontakte effektiv begrenzt werden. Eine Erstreckung auf andere Bereiche wäre mit schwerwiegenden Folgen verbunden, auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Anteil der betroffenen Bereiche wie etwa Hotels, Gaststätten oder Kinos am Infektionsgeschehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genau und im Einzelnen sicher feststellen lässt. Da nur durch eine generelle Reduzierung von persönlichen

Kontakten das Infektionsgeschehen beherrscht werden kann, ist entscheidend, dass in der Gesamtschau der beschlossenen Einschränkungen diese angestrebte Wirkung erreicht werden kann und im Hinblick auf die Belastung nicht außer Verhältnis steht. Die Maßnahmen treffen Gastronomiebetriebe und die Unterhaltungsbranche besonders, weil sie kontaktintensive Bereiche mit typischerweise relativ großen Personenansammlungen darstellen. Andere Bereiche, in denen ebenfalls viele Menschen zusammenkommen, bleiben weiterhin geöffnet bleiben, soweit es sich um grundrechtlich besonders geschützte oder gesellschaftlich besonders wichtige Bereiche handelt, z.B. den Schulbetrieb, Gottesdienste, Versammlungen u.ä. Das Grundgesetz stellt an Eingriffe in die Berufsfreiheit grundsätzlich geringere Anforderungen als an Eingriffe in die Glaubens- oder Versammlungsfreiheit. Zudem ist das Recht auf Bildung gewichtiger als die Freiheit bei der Gestaltung von Freizeit, Unterhaltung und Vergnügen.

Würden jetzt keine oder weniger einschneidende Maßnahmen getroffen, würde sich das Infektionsgeschehen rasant weiter verschärfen. Dies würde zu einer starken Belastung des Gesundheitssystems sowie zu einer Zunahme von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen in der Bevölkerung führen, wie dies auch in anderen Staaten zu verzeichnen war und ist. Angesichts des hohen Schutzguts der öffentlichen Gesundheit sind grundrechtsbeschränkende Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr gerechtfertigt.

Von zentraler Bedeutung für die Angemessenheit der Maßnahmen ist und bleibt neben der bereits beschlossenen zeitlichen Befristung auch die vereinbarte erneute Beratung und ggf. notwendige Anpassung anhand des bis dahin beobachteten Infektionsgeschehens. Die von den Einschränkungsanordnungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen erhalten durch den Bund weitere finanzielle Hilfen, so dass im Rahmen einer Gesamtbewertung die Angemessenheit der Maßnahmen auch insoweit gewährleistet ist.

Aufgrund dieser Erwägungen und der aktuellen Lage in ganz Deutschland ist es für einen vorübergehenden Zeitraum nicht angezeigt, dass Sachsen-Anhalt einen eigenen Weg geht. Sachsen-Anhalt setzt mit den Maßnahmen die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 um.

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Änderung der Präambel)

Die Ergänzung der Präambel vermittelt, dass es in Anbetracht des dynamisch zunehmenden Infektionsgeschehens in den letzten Wochen in ganz Deutschland, das auch Sachsen-Anhalt in großen Teilen bereits erreicht hat, nicht mehr genügt, einzelne, zum Teil regionale Eindämmungsmaßnahmen zu treffen. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb nun erforderlich, durch eine befristete erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten.

Zu Nr. 2 (Einfügung des § 2a – Abweichende Regelungen zu Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen)

(1) Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Daher wird für einen befristeten Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 die Kontaktempfehlung des § 2 in eine enger gefasste, verbindliche Kontaktbegrenzung umgewandelt. Die Anzahl der zulässigen Kontakte in der Öffentlichkeit wird daher auf zehn Personen aus maximal zwei Haushalten beschränkt. Nur durch eine umfassende Kontaktreduzierung wird es möglich sein, dass sich zunehmend als diffus darstellende Infektionsgeschehen einzudämmen, um vulnerable Gruppen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu schützen.

Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, (z. B. ÖPNV, Einkaufen, der Aufenthalt am Arbeitsplatz) bleibt unberührt. Hier sind die allgemeinen und zum Teil spezielle Hygieneregeln einzuhalten, um den Infektionsschutz auf andere Weise sicherzustellen.

Von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen der Verfassungsorgane Sachsen-Anhalts, der Kommunalparlamente, anderer Selbstverwaltungskörperschaften, der Behörden (einschließlich der kommunale Behörden, Polizei und Feuerwehr), der Justiz, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ferner sind solche Veranstaltungen von dem Verbot ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.

In Anerkennung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der gemeinsam durch die Kirchen und großen Religionsgemeinschaften mit den Ländern und dem Bundesinnenministerium entwickelten umfassenden Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes, deren Einhaltung zugesichert und die durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30. April 2020 bestätigt wurden, können Versammlungen zur Religionsausübung auch weiterhin ermöglicht werden. Gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Übersicht hinsichtlich der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wurde als Anlage 1 zum Beschluss vom 30. April 2020 veröffentlicht:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347c cb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf>.

Eine Ausnahme gilt auch für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen, die als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen stattfinden können. Diese sind gesetzlich unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung unmittelbar anstehenden Bürgermeister- und Landratswahlen sowie letztlich auch für die am 6. Juni 2021 anstehende Landtagswahl und die danach stattfindende Bundestagswahl. Ausnahmen vom Versammlungsverbot für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 24 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Parteien nach § 19 Landeswahlgesetz (LWG) sind demnach dringend geboten, um die späteren Wahlen ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind auch von sonstigen allgemeinen Parteitag und -veranstaltungen zu trennen. Die Aufstellung der Bewerber durch die nach § 24 KWG LSA vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen sowie durch die nach § 19 LWG vorschlagsberechtigten Parteien ist wesentlicher Teil der nichtamtlichen Wahlvorbereitung und unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der Wahl. Diese parteiinterne Kandidatenaufstellung ist eine der wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der internen Parteiwillensbildung und zugleich Teil der staatlichen Wahlvorbereitung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt ein befristetes Verbot für Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien. Diese sind nicht systemrelevant oder unaufschiebbar. In vielen Bereichen ist zudem die Umstellung auf digitale Formate möglich und zumutbar. Vom Verbot nicht betroffen sind notwendige interne Zusammenkünfte beim zulässigen Betrieb von Einrichtungen, z. B. Dienstberatungen, Teambesprechungen u.ä. Mit dem Verbot soll insbesondere der Kontakt von Menschen unterschiedlicher Einrichtungen deutlich reduziert werden. Der Infektionsschutz in den Einrichtungen selbst erfolgt über den Arbeitsschutz und wird in der Verordnung nicht geregelt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind Hochzeiten und Trauerfeiern zulässig und können im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden, wenn die Abstandsregelung von 1,5 Metern und eine Erfassung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sowie die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sichergestellt werden.

(3) Im Rahmen der gebotenen Kontaktreduzierung gilt die Kontaktbegrenzung des Absatzes 1 auch bei privaten Feiern, unabhängig von deren Anlass. Gerade diese Art der Veranstaltung hat sich in der Vergangenheit als besonders relevant im Hinblick auf das Infektionsgeschehen erwiesen. In der zum Teil ausgelassenen Atmosphäre einer privaten Feier mit Musik, Tanz und dem Konsum alkoholischer Getränke besteht die erhöhte Gefahr, dass die zur Einhaltung der Hygieneregeln erforderliche Disziplin vernachlässigt wird. Aufgrund des aktuellen Ziels einer generellen Kontaktreduzierung wird auch keine Erhöhung der Personenzahl durch eine fachkundige Organisation der Feier ermöglicht.

Aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes für Versammlungen wird zumindest derzeit von einer weiteren, allgemeinen Begrenzung der Regelung des § 2 Abs. 8 abgesehen. Vielmehr bleibt es dabei, dass Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern die zuständige Versammlungsbehörde nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen kann. Insbesondere in stark von

Neuinfektionen betroffenen Regionen, in denen die Kontaktnachverfolgung schon jetzt nicht mehr möglich ist, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.

Nr. 3 (§ 4a abweichende Regelungen zu Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen)

In den in § 4 genannten Einrichtungen besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Zum Zwecke der Kontaktreduzierung ist es erforderlich, zumindest einen erheblichen Teil dieser Einrichtungen für den Publikumsverkehr vorübergehend zu schließen, um eine Reduzierung der Neuinfektionen zu erreichen. Die abweichende Regelung in § 4a benennt die zu schließenden Einrichtungen.

Bei der Entscheidung, welche Einrichtungen konkret zu schließen sind, erfolgte eine typisierende Abwägung nach Relevanz für die Gesellschaft. Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen sind von untergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung. Zudem sind sie aufschiebbar. Der vorübergehende Verzicht ist daher eher zumutbar. Medizinisch, mindestens aber gesundheitlich intendierte Angebote hingegen haben einen deutlich höheren Stellenwert. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und sind auch nicht ohne weiteres aufschiebbar. Einrichtungen der Kinder- und Erwachsenenbildung sind ebenfalls von den vorübergehenden Schließungen nicht betroffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Ausbildungen und Umschulungen, die Integration von Migranten, Kurse zur Stärkung der Gesundheit u.ä. nicht unterbrochen und der Bildungserfolg dadurch gefährdet würde. Gerade im Bereich der Bildung für Kinder sind zudem bestimmte Angebote nur bei passendem Alter des Kindes sinnvoll und können daher nicht beliebig aufgeschoben werden. Bei Geburtsvorbereitungskursen ergibt sich die fehlende Aufschiebbarkeit aus der Natur der Schwangerschaft.

(1) Durch Absatz 1 wird die Ausnahmeregelung für volksfestähnliche Veranstaltungen in kleinerem, kontrollierten Rahmen vorübergehend aufgehoben. Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Bei geringem Infektionsgeschehen war es vertretbar, ähnliche Veranstaltungen in deutlich kleinerem Rahmen mit Personenbegrenzung, Zugangskontrollen und einem fachkundig erstellten Hygienekonzept zuzulassen. Die Anwesenheit von bis zu 1000 Personen widerspricht jedoch dem aktuell notwendigen Ziel der Kontaktreduzierung in erheblichem Maße.

(2) In Prostitutionsstätten und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des besonders intensiven körperlichen Kontakts der anwesenden Personen regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko. Gleiches gilt für den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen. Dies gilt entsprechend in den weiteren Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind. Hier besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

(3) In Absatz 3 sind die Einrichtungen konkret benannt, die abweichend von § 4 vorübergehend für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Erläuterungen zu den einzelnen

Einrichtungen können der Begründung zu § 4 entnommen werden. Die Gründe der Differenzierung finden sich in der einleitenden Begründung zu § 4a.

Bei Tanz- und Ballettschulen ist die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der körperlichen Nähe der Tanzenden zueinander von besonderer Bedeutung. Ein Partnerwechsel ist daher auszuschließen. Bevorzugt sollten nur Personen aus einem gemeinsamen Haushalt miteinander tanzen. Ferner ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Paare regelmäßig 1,5 Meter Abstand voneinander halten. Bei Unterschreitungen des Abstands zum Paar durch den Tanzlehrer wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Die ausdrückliche Benennung des Unterrichts stellt zudem klar, dass es sich um eine angeleitete Tätigkeit mit Lehrcharakter und keine allgemeine Tanzveranstaltung handeln muss.

Zu Nr.4 (§ 5 Abs. 1)

Hierbei handelt es sich um die Streichung der bisherigen Regelung zum Beherbergungsverbot. Diese war durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 27. Oktober 2020 bereits außer Vollzug gesetzt. Zudem entsprach die damalige Intention des Beherbergungsverbots nicht der aktuell notwendigen Absicht einer generellen Kontaktreduzierung zwischen Menschen, sondern war auf die spezielle Situation der Vermeidung von Neuinfektionen durch „Hereintragen aus Risikogebieten“ zugeschnitten. Diese Zielrichtung ist durch die deutliche Zunahme an Infektionen und die in weiten Teilen nicht mehr mögliche Kontaktnachverfolgung in Sachsen-Anhalt jedoch obsolet geworden.

Zu Nr. 5 (§ 5a Abweichende Regelungen zu Beherbergungsbetrieben und Tourismus)

(1) § 5a etabliert für den Zeitraum vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 ein allgemeines Beherbergungsverbot, welches die Beherbergung aus touristischen Zwecken grundsätzlich untersagt. Von dem Verbot sind solche Beherbergungen nicht erfasst, die notwendig und unaufschiebbar sind und ausdrücklich nicht touristischen Zwecken dienen. Das Verbot, Personen in Sachsen-Anhalt zu touristischen Zwecken zu beherbergen, dient dem Zweck, insbesondere überregionale Kontakte zu reduzieren. Es ist geeignet, die weitere Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Das Verbot ist in Anbetracht der zuletzt bundesweit deutlich gestiegenen Infektionszahlen auch erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. Bundesweit ist ein exponentieller Anstieg an Infektionen mit SARS-CoV-2 festzustellen. In zahlreichen Regionen kommt es zunehmend zu einer diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Die Ansteckungsumstände sind derzeit im Bundesdurchschnitt in mehr als 75% der Fälle unklar. Angesichts des exponentiellen Anstiegs an Neuinfektionen in Deutschland sind großflächige Maßnahmen erforderlich, da ohne weitere Einschränkungen zu erwarten ist, dass sich das SARS-CoV-2 in derzeit schwächer betroffenen Regionen mit einer nur kurzen Verzögerung stark ausbreitet. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Übernachtungsgästen, die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten

während des gesamten Aufenthalts, sowie die nicht mehr durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Gäste. Auch wenn der Tourismus für einige Teile des Landes von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist hier festzustellen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Risiko der weiteren Verbreitung dieser Krankheit höher zu bewerten ist als das Interesse der Gäste an einer Übernachtung in Sachsen-Anhalt. Die Eindämmung kann aktuell nur gelingen, wenn das bundesweite Reisegeschehen insgesamt vorübergehend deutlich eingeschränkt wird. Da weiterhin die Beherbergung aus familiären, gewerblichen und beruflichen Gründen, soweit notwendig und unaufschiebbar, erlaubt sind, liegt eine Verletzung des Übermaßverbotes nicht vor. Unaufschiebbare familiäre Gründe sind anzuerkennen insbesondere bei einer Hochzeit oder einem Todesfall für in § 2a Abs. 2 Satz 2 genannte Personen, nicht jedoch für allgemeine Geburtstags- oder Familienfeiern. Das Beherbergungsverbot gilt auch nicht für Beherbergungen im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung, da diese aufgrund des Rechts auf Bildung besonders schützenswert sind.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Zudem steht gegen das SARS-CoV-2 Virus derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Eine Einschränkung von touristischen Reisen oder Reisen zu Freizeitzwecken ohne Übernachtung besteht nicht. Diese Reisen sind deutlich kürzer als Reisen mit Übernachtung und nur für Anreisende aus kürzerer Entfernung attraktiv. Sie begründen die Gefahr der Kontakte zu anderen Menschen daher in deutlich geringerem Maße als touristische Reisen mit Beherbergung.

(2) Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) werden vorübergehend untersagt, weil bei diesen aufgrund der räumlichen Nähe und der zeitlichen Dauer regelmäßig ein hohes Ansteckungsrisiko der Reiseteilnehmer besteht. In der Regel schließt sich an die Fahrt ein weiteres Ausflugsprogramm in der Reisegruppe an. Der räumliche, oft überregionale Kontakt von Menschen zueinander wird hierdurch gefördert, was dem aktuellen Ziel der deutlichen Kontaktreduzierung zuwider läuft.

Zu Nr. 6 (§ 6a Abweichende Regelungen zu Gaststätten)

(1) Da die aktuellen Eindämmungsmaßnahmen keine ausreichende Wirkung mehr zeigen und nunmehr eine generelle deutliche Kontaktreduzierung notwendig ist, um das Coronavirus einzudämmen, ist es erforderlich, Gaststätten vorübergehend für den Publikumsverkehr zu schließen. Hierzu zählen neben Kneipen, Bars, Restaurants, Speisewirtschaften, Cafés, öffentliche Kantinen und Personalrestaurants. Zwar gab es in Deutschland vergleichsweise wenig nachgewiesene Infektionen mit Ursprung in Gastronomiebetrieben. Da es aber einen großen Anteil ungeklärter Fälle gibt, muss davon ausgegangen werden, dass eine große Dunkelziffer für Ansteckungen in der Gastronomie existiert. Hierfür spricht eine im »Morbidity and Mortality Weekly Report« des »Centers for Disease Control and Prevention« (CDC) veröffentlichte Publikation aus den USA, die ergeben hat, dass Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion in den zwei Wochen vor Erkrankungsbeginn mehr als doppelt so häufig ein Restaurant, ein Café oder eine Bar besuchten als nicht Infizierte.

Kantinen, die allein für die Belegschaft zugänglich sind, also weder durch Gäste von Außen noch Besucher des Unternehmens betreten werden können, dürfen weiter öffnen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil gerade in Unternehmen der chemischen Industrie die Betriebskantinen oftmals als Pausen- und Sozialräume dienen und ein Verzehr von Speisen am Arbeitsplatz aus Gesundheitsschutzgründen nicht zulässig ist.

(2) Vorübergehend wird Gaststätten nur die Belieferung und der Außer-Haus-Verkauf gestattet. Hierbei sind die Abstandsregelungen zu beachten. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass im Umkreis von 50 Metern um Abgabestellen weder in Einkaufszentren noch auf öffentlichen Straßen und Plätzen ein Verzehr stattfindet. Die Ausnahme dient dem Interesse der Bevölkerung an einer Versorgung mit zubereiteten Speisen.

(3) Für die Hotels wird klargestellt, dass neben der Außerhaus-Lieferung auch eine Bewirtung für die Beherbergungsgäste zulässig ist. Eine Versorgung in Gemeinschaftsräumen ist unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln des § 6 zulässig.

(4) Die Regelungen der voranstehenden Absätze gelten für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke entsprechend. Dies gilt auch für die Ausführungen zu Kantinen. Kann die Mensa den Zugang externer Dritter, also Personen, die weder Studenten noch Beschäftigte der Hochschulen sind, ausschließen, darf eine Öffnung für den insoweit begrenzten Publikumsverkehr erfolgen.

(5) Während die allgemeine Bevölkerung für die Nutzung gastronomischer Angebote auf Abhol- und Lieferservice verwiesen werden kann, weil diese Angebote auch im häuslichen Bereich konsumiert werden können, ist dies bei den Angeboten zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) wegen der fehlenden Wohnung des betroffenen Personenkreises nicht möglich. Deshalb dürfen diese Angebote aus Verhältnismäßigkeitsgründen weiter betrieben werden, sofern die beschriebenen Zugangs- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Zu Nr. 7 (§ 7a Abweichende Regelungen zu Ladengeschäften, Messen, Ausstellungen und Märkten)

Für den Zeitraum vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 ist die Öffnung der in Satz 1 genannten Gewerbetreibenden (Messen, Ausstellungen, Spezial-, Weihnachts- und Jahrmärkte jeder Art) für den Publikumsverkehr verboten, weil aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig eine hohe Kontaktdichte zueinander und damit ein hohes Infektionsrisiko besteht. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr im Zeitraum vom 02. November 2020 bis 30. November 2020 zu schließen. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren

Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Wochenmärkte (§ 67 GewO) werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen. Gleiches gilt für Bio-, Bauern- oder Erzeugermärkte, die nach ihrem Warensortiment und dem gesamten Erscheinungsbild mit Wochenmärkten vergleichbar sind und von diesen optisch durch einen neutralen Dritten nicht unterschieden werden können. Ladengeschäfte haben ebenfalls einen spezifischen Versorgungsauftrag der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs und bleiben daher trotz der Gefahr hoher Kontaktdichte geöffnet. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es deshalb erforderlich, weitergehende Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. Dies gilt insbesondere für große Supermärkte sowie Bau- und Gärtenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kunden anziehen. Aber auch kleinere Geschäfte müssen darauf achten, dass nicht zu viele Kunden auf einmal im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Die Regelungen gelten insbesondere auch für Einkaufszentren, denen als übergreifende Hülle für zahlreiche, oftmals auch großflächigen Ladengeschäfte eine besondere Verantwortung dafür obliegt, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zum Gedränge von Menschen, zur Verletzung des Abstandsgebotes und der Bildung größerer Ansammlungen kommt.

Zu Nr. 8 (Abweichende Regelungen zu Sportstätten und Sportbetrieb)

(1) Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage, die zu vorübergehenden Kontaktverboten im öffentlichen Raum geführt hat, ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Schwimmbädern regelmäßig eine Vielzahl von Menschen anzieht, eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge hat. Das Ziel der deutlichen Kontaktreduktion erfordert es daher, dass der Sportbetrieb im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 grundsätzlich untersagt ist.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gelten die in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Ausnahmen. Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung, weshalb in gewissem Umfang Möglichkeiten zum Sportbetrieb aufrechterhalten bleiben.

Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ist im Hinblick auf die angestrebte Kontaktreduzierung unproblematisch und daher zulässig.

Als Berufssportler werden solche Sportler bezeichnet, die mit der Ausübung einer Sportart Einkünfte erzielen, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sofern bei Mannschaftssportarten für die Mehrheit der Sportler dieses Kriterium zu bejahen ist, können die entsprechenden Sportvereine und Unternehmen hierunter gefasst werden.

Die Zulassung des Sportbetriebs von Kaderathleten erfolgt zur Vorbereitung auf die internationalen Sporthöhepunkte in den Jahren 2021 und 2022. Hierzu zählen insbesondere die Olympischen und Paralympischen Sommer- und Winterspiele.

Im Hinblick darauf, dass die Beschränkung des Sportbetriebs im Rahmen des Schulsports nach Absatz 4 nicht gilt, wird zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen der Sportbetrieb von Landeskadern, die an den Standorten der Eliteschulen des Sports beschult werden,

zugelassen. Damit sind Leistungssportschüler an den Eliteschulen des Sports auch zum außerschulischen Training berechtigt.

Aufgrund gesundheitlicher Aspekte wird der Rehabilitationssport von der grundsätzlichen Untersagung des Sportbetriebs nach Absatz 1 ausgenommen.

Für den November 2020 sind die Prüfungen für den Ausbildungsberuf zum Fachangestellten für Bäderbetriebe vorgesehen. Um die Durchführung dieser Prüfungen nicht zu gefährden, wird eine Ausnahme zugelassen.

(2) Aufgrund der in der Begründung zu Absatz 1 beschriebenen Kontakterhöhung und Infektionsgefahr, sind Ausnahmen nur bei konsequenter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln vertretbar. Deshalb ist der nach Absatz 1 ausnahmsweise zugelassene Sportbetrieb durch Auflagen eingeschränkt. Diese müssen kumulativ vorliegen. Des Weiteren ist zu empfehlen, den Kreis der Kontaktsporttreibenden möglichst konstant zu halten.

(3) Die Sportstätte darf nur nach Freigabe durch den Betreiber genutzt werden. Soweit für die Ausübung der vorgesehenen Sportart Empfehlungen des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos bestehen, sind diese zu beachten. Des Weiteren hat der Betreiber die Höchstbelegung einer Sportstätte zu regeln, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Abstandsregelungen nach Absatz 2 Nr. 1 zu ermöglichen. Die zulässige Höchstzahl der Anwesenden ergibt sich mithin aus der Größe der Sportstätte. Darüber hinaus kommen Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte in Betracht. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insbesondere die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden. Gerade soweit eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, ist zum gefahrlosen Ab- und Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 die Möglichkeit zum Waschen der Hände unabdingbar.

(4) Absatz 4 etabliert eine Sonderregelung für die Nutzung der Sportstätten und die Beschränkung des Sportbetriebs im Rahmen des Schulsports. Das Ministerium für Bildung kann hierfür eigene Regelungen treffen.

Zu Nr. 9 (§§ 13a und 13b)

Zu § 13a - ergänzende Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 die konkreten Tatbestände beschrieben, die während ihrer befristeten Gültigkeit vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Absatz 2 enthält den Hinweis, dass ein Bußgeldkatalog als Anlage zur Verordnung veröffentlicht wird.

Zu § 13b – Vollzug

Durch § 13b wird Klarheit dahingehend geschaffen, dass neben den primär zuständigen Gesundheitsbehörden unter den dort beschriebenen Umständen auch die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 SOG LSA tätig werden können. Dies kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn die Gesundheitsbehörde aufgrund vorübergehender Überlastung nicht in der Lage ist, tätig zu werden.

Zu Nr. 10

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Anfügung einer weiteren Anlage.

Zu Nr. 11 (Anlage 2 zu § 13a)

Die angefügte Anlage 2 enthält die Regelsätze für Geldbußen bei Feststellung der in § 13a genannten, vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 befristeten Ordnungswidrigkeiten und Hinweise zum Verfahren. Die Höhe der Geldbuße kann nach § 73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz bis zu 25 000 Euro betragen. Die Höhe der Regelsätze nach dem Bußgeldkatalog bewegt sich mit Beträgen zwischen 50 bis 1 000 Euro damit eher am unteren Rand, wobei in besonders gelagerten Einzelfällen vom Regelsatz in beide Richtungen abgewichen werden kann.

Zu § 2

Die Zweite Änderungsverordnung zur Achten Verordnung SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Aufgrund der in den Vorschriften direkt benannten Gültigkeitszeiträume entfaltet sie Wirkung vom 2. November 2020 bis 30. November 2020.